



Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 7. November 2019

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-209/2019

Bezug:

1. E-Mail vom 18. Juli 2019
 2. Bescheid vom 19. August 2019
 3. Ihr Widerspruch vom 26. August 2019
 4. Schreiben vom 28. August 2019
 5. E-Mail vom 14. September 2019
- Anlagen: /

Leiterin

Referat ZR 4

Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Regierungsdirektor Andreas Heusinger

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)

Fax: +49 30 227-36054

informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

(MELH)

10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf den von Ihnen eingelegten Widerspruch vom 26. August 2019 gegen den Bescheid der Verwaltung des Deutschen Bundestages vom 19. August 2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden dem Widerspruchsführer auferlegt.
3. Die Kosten für den Erlass des Widerspruchsbescheids werden auf 30 Euro festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 18. Juli 2019 haben Sie unter Bezugnahme auf das IFG beantragt, Ihnen den Beschluss der zuständigen Kommission des Ältestenrates im Bundestag zuzusenden, „nach dem ein Graben vor dem Reichstag gebaut werden soll“.

Mit Bescheid vom 19. August 2019 wurde der Antrag im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, dass das IFG auf die Beschlüsse der Kommissionen des Ältestenrates nicht anwendbar ist, da es sich bei der Beratung und Entscheidungsfindung im Ältestenrat und in seinen Kommissionen um die Wahrnehmung



spezifisch parlamentarischer Angelegenheiten handelt, für die ein Informationsanspruch nach dem IFG nicht besteht.

Hiergegen legten Sie mit Schreiben vom 26. August 2019 Widerspruch ein, den Sie damit begründen, dass sich die angefragte Information auf Baumaßnahmen vor dem Reichstag und damit auf öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben des Bundestags bezieht.

Mit Schreiben vom 28. August 2019 wurde Ihnen der Eingang des Widerspruchs bestätigt. Ferner wurden Sie zur möglichen Gebührenfolge angehört und um Stellungnahme gebeten, ob Sie im Hinblick auf eine etwaige Gebührenfolge Ihnen Widerspruch aufrechterhalten möchten. Mit E-Mail vom 14. September 2019 haben Sie um Bescheidung des Widerspruchs gebeten.

II.

Der von Ihnen eingelegte zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Sie haben auf der Grundlage des IFG keinen Anspruch auf Zugang zu den gewünschten Informationen, da das IFG auf die Beschlüsse des Ältestenrates und seiner Kommissionen nicht anwendbar ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten von der Anwendung des IFG ausgenommen (vgl. Rossi, IFG-Komm., § 1 Rn. 33 ff.).

Dem IFG liegt ein funktionaler Behördenbegriff zugrunde, der nach materiellen Kriterien zu bestimmen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. November 2014, Az. 7 C 19.12, 20.12, Urt. v. 15. November 2012, Az. 7 C 1.12 sowie Urt. v. 3. November 2011, Az. 7 C 3.11). Behörden sind danach Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, wobei es um Verwaltungstätigkeit im materiellen Sinn geht (ebd.). Dies trifft weder auf den



Ältestenrat und seine Kommissionen selbst noch auf die Bundestagsverwaltung bei der Erstellung der Sitzungsprotokolle, in denen die Beschlüsse dokumentiert sind, zu.

Der Deutsche Bundestag und mit ihm seine Gremien sind nicht nur in der Funktion als Gesetzgeber und bei der Ausübung des Budgetrechts, sondern umfassend im Bereich der Wahrnehmung auch sonstiger parlamentarischer Angelegenheiten nicht informationspflichtig (siehe BT-Drs. 15/4493 S. 8). Der Ältestenrat, dem neben dem Bundestagspräsidenten und seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern weitere 23 Mitglieder des Bundestages angehören, unterstützt den Bundestagspräsidenten bei der Führung der Geschäfte, vermittelt zwischen den Fraktionen und beschließt über die inneren Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Hierbei zählen die Beratungen und die Entscheidungsfindung im Ältestenrat sowie in seinen Kommissionen - so der Kommission des Ältestenrats für Bau- und Raumangelegenheiten - nicht nur zu den parlamentarischen Angelegenheiten, sondern auch zu der mandatsbezogenen Tätigkeit der Mitglieder des Ältestenrates. Diese mandatsbezogene Aufgabenerfüllung der Abgeordneten ist wesentlicher Bestandteil ihres freien Mandats gemäß Art. 38 GG. Die Beratungen und die Entscheidungsfindung im Ältestenrat sowie in seiner Kommission für Bau- und Raumangelegenheiten stellen insoweit kein Verwaltungshandeln sondern die Wahrnehmung spezifisch parlamentarischer Angelegenheiten dar.

Die Protokolle der Sitzungen des Ältestenrates sowie seiner Kommissionen bilden die Beratungen und die Entscheidungsfindungen in diesen parlamentarischen Gremien ab. Hierbei stellt auch die Protokollierung der Sitzungen des Ältestenrates und seiner Kommissionen durch die Bundestagsverwaltung kein Verwaltungshandeln dar. Vielmehr zählt auch die Erstellung der Protokolle zu den parlamentarischen Aufgaben, so dass die Protokolle selbst als spezifisch-parlamentarische Angelegenheiten anzusehen sind. Andernfalls würde die Einordnung der Beratungen des Ältestenrates als spezifisch-parlamentarisch umgangen. Die Mitglieder des Ältestenrates beraten dort als Abgeordnete im Rahmen ihres freien Mandats. Diese Beratungen sind unabhängig von ihrem Thema vom Informationszugang nach dem IFG ausgenommen. Vielmehr entscheiden die Abgeordneten und der Ältestenrat selbst, in welcher Form über die Beratungen berichtet



wird. Ähnlich wie die Bundestagsausschüsse unterliegen der Ältestenrat und seine Kommissionen als parlamentarische Gremien selbst nicht dem IFG. Da Zugang zu Informationen vom Ältestenrat selbst nicht verlangt werden kann, kann er auch nicht von der Bundestagsverwaltung verlangt werden. Auch deren Handeln stellt in diesem Zusammenhang kein Verwaltungshandeln dar.

Die Beschlüsse des Ältestenrates und seiner Kommissionen sind Bestandteil der Protokolle und daher in gleicher Weise vom Informationszugang nach dem IFG ausgenommen.

Der Anwendungsbereich des IFG ist damit nicht eröffnet. Da das IFG nicht anwendbar ist, scheidet ein Anspruch auf Informationszugang aus.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Bescheid vom 19. August 2019 Bezug genommen.

III.

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 1 IFGGebV in Verbindung mit der Anlage zu § 1 IFGGebV. Die Gebühr beläuft sich auf 30 Euro und entspricht damit dem in der Anlage zu § 1 IFG-GebV festgelegten Mindeststrafen für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden Ihnen aufgrund der vollständigen Zurückweisung Ihres Widerspruchs gemäß § 72 in Verbindung mit § 73 Abs. 3 S. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auferlegt.

Der Nutzen eines Widerspruchsverfahrens liegt in der nochmaligen umfassenden Prüfung des Sachverhalts, der zu dem angegriffenen Verwaltungsakt geführt hat. Sie erhalten so eine zweite außergerichtliche Prüfungsinstanz. Der durch die nochmalige Prüfung entstehende Verwaltungsaufwand - im Verhältnis zu dem daraus entstehenden Nutzen - rechtfertigt die Erhebung einer Gebühr. Dies gilt nach der IFGGebV auch dann, wenn der ursprüngliche Bescheid kostenfrei war.



Ich bitte Sie, die Gebühr in Höhe von 30 Euro innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Kas-
senzeichens **1180 0438 9520** als Verwendungszweck auf das
Konto der

**Bundeskasse Halle, Filiale Leipzig,
bei der Deutschen Bundesbank
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38860000000086001040**

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zu-
stellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungs-
gericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich einzurei-
chen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären.
Wird die Klage schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als ge-
wahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsge-
richt Berlin eingegangen ist.

Gegen die Gebührenentscheidung dieses Bescheides kann eben-
falls innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben wer-
den. Auch diese Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirch-
straße 7, 10557 Berlin schriftlich einzureichen oder zur Nieder-
schrift des Urkundsbeamten zu erklären. Wird die Klage schrift-
lich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn die Klage vor
Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und Gegenstand des
Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Be-
weismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen
sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten
eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

